

Gemeinderat am 18.09.2018

Öffentliche Beratungsunterlage

Beratungsvorlage Nr. GR 58/2018 / Fe 15.08.2018 Az.: 062.30

Tagesordnungspunkt

Kommunalwahlen 2019 - Festlegung der Rahmenbedingungen

Beschlussanträge

1. Für die Gemeinderatswahl 2019 gilt weiterhin die unechte Teilortswahl gem. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung.
2. § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt weiterhin (14 Gemeinderatssitze für den Wohnbezirk Weil im Schönbuch, je 2 Sitze für die Wohnbezirke Neuweiler und Breitenstein)
3. Die bestehenden 6 Wahlbezirke werden beibehalten. Es wird ein gemeinsamer Briefwahlbezirk für die Gesamtgemeinde gebildet.
4. Die beiden Ortschaftsräte bestehen weiterhin aus je 8 Mitgliedern.
5. Am 26.05.2019 werden in den Wahllokalen die Ergebnisse der Europawahl und der Wahl zur Regionalversammlung ermittelt. Die Ergebnisse der Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahl werden am Montag, den 27.05.2019 für die gesamte Gemeinde im Rathaus Weil im Schönbuch ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Durchführung der Kommunalwahl 2019 rechnet die Verwaltung mit Kosten von ca. 15.000,- Euro.

Sachverhalt

Am Sonntag, den 26.05.2019 finden die Europawahl, die Wahl zur Regionalversammlung, zum Kreistag, zum Gemeinderat und zu den beiden Ortschaftsräten statt. Zur Gemeinderatswahl und für die Wahlen zu den beiden Ortschaftsräten sind die Rahmenbedingungen festzulegen, damit die kandidierenden Parteien und Gruppierungen die Rahmenbedingungen für die Kandidatensuche kennen.

Unechte Teilortswahl

Das Thema unechte Teilortswahl (nicht zu verwechseln mit der Ortschaftsverfassung, also dem Vorhandensein von Ortschaftsräten) wurde kurz nach der Kommunalwahl 2014 und nochmals im April 2018 im Ältestenrat angesprochen. Damals wurde kein Veränderungsbedarf gesehen. Aus dem Gemeinderat kamen auch seither keine Signale, dieses Thema aktiv anzugehen.

Deswegen wird vorgeschlagen, bei der Kommunalwahl 2019 weiterhin bei der unechten Teilortswahl zu bleiben.

Anzahl der Sitze im Gemeinderat

Maßgebend ist nach § 57 Kommunalwahlgesetz die Einwohnerzahl am 30.09.2017. Diese betrug 9.988. Damit gilt nach § 25 GemO die Gemeindegrößenklasse zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern, für die 18 Gemeinderäte/-innen vorgesehen sind.

In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann bestimmt werden, dass die nächstniedrigere Größenklasse mit 14 Gemeinderäten/-innen oder nächsthöhere Größenklasse mit 22 Gemeinderäten/-innen maßgebend ist.

Zur Kommunalwahl 2004 wurde die Anzahl der Sitze von 22 auf 18 reduziert. Aus Verwaltungssicht hat sich diese Größe bewährt, zumal bei der unechten Teilortswahl mit zusätzlichen Gemeinderäten/-innen durch Ausgleichssitze zu rechnen ist. Deshalb wird vorgeschlagen, bei der Anzahl von 18 Gemeinderäten/-innen zu bleiben.

Anzahl der Sitze in den beiden Ortschaftsräten

Gem. § 72 GemO i.V.m. § 25 Abs. 2 GemO haben Ortschaften mit 1.000 - 2.000 Einwohnern 10 Ortschaftsräte. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die nächstniedrigere Größenklasse maßgebend ist. Dies hat der Gemeinderat getan und in § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung in beiden Ortschaften 8 Mitglieder im Ortschaftsrat festgelegt.

Aus Verwaltungssicht hat sich diese Anzahl bewährt und sollte beibehalten werden. Dafür spricht auch, dass die tatsächlichen Einwohnerzahlen am 30.09.2017 in beiden Ortschaften wesentlich näher an der unteren Grenze von 1.000 Einwohnern lag als an der oberen Grenze von 2.000 Einwohnern.

Für die Wahlvorschläge zu den Ortschaftsräten gibt es zur Kommunalwahl 2019 eine Neuheit. Nach § 26 Abs. 4 GemO dürfen in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl, die bis zu 3.000 Einwohner haben, doppelt so viele Bewerber benannt werden, wie zu wählen sind. Über § 69 GemO gilt diese Vorschrift auch für Ortschaften. In den Wahlvorschlägen für die beiden Ortschaftsräte dürfen daher bis zu 16 Bewerber/-innen aufgeführt werden.

Bisherige Beratungen

Im Ältestenrat wurden die Rahmenbedingungen für die Kommunalwahl 2019 diskutiert. Der Ältestenrat war sich einig, diese unverändert zu lassen.

Auszählungsreihenfolge und -ort

Am Wahlsonntag müssen zunächst die Europawahl und anschließend die Wahl zur Regionalversammlung ausgezählt werden. Dies geschieht in den Wahllokalen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gemeinderatswahl, der beiden Ortschaftsratswahlen und die Kreistagswahl wie bisher erst am Montag nach der Wahl und nur im Rathaus Weil im Schönbuch auszuzählen. Bei diesen Wahlen muss jeder einzelne Stimmzettel im Wahlerfassungsprogramm WinWVIS erfasst werden. Die technischen Voraussetzungen dazu können mit vertretbarem Aufwand nur im Rathaus Weil im Schönbuch geschaffen werden.

Am 27.05.2019 würden im Rathaus dann nur die Wahlen ausgezählt. Es fände kein normaler Dienstbetrieb statt.

Als nächster Schritt ist die Besetzung des Gemeindewahlausschusses festzulegen. Das ist im November 2018 geplant, damit nicht mehr kandidierende Gremiumsmitglieder einbezogen werden können. Wer bei einer der 5 Wahlen kandidiert kann nicht dem Gemeindewahlausschuss angehören.



Wolfgang Lahl
Bürgermeister



Feitscher